



Hauptamt
Fischer | 07471708120
Aktenzeichen: 969.21

Vorlage Nr. SV/091/2022
Datum: 04.10.2022

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft,
Neukalkulation der Verwaltungsgebühren
- Entwurfsberatung -

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Gemeinderat	18.10.2022	öffentlich	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neukalkulation der Gebühren für die Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde zu und empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft den Beschluss der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses¹.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS:	KT:	SK:	I-Nr.
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
€		€	
€		€	

Haushaltsmittel: stehen stehen teilweise stehen **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag: _____

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

¹ Die Beschlussfassung erfolgt am 27.10.2022.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Aufgrund einer Neufassung des Landesgebührenrechts hatten die Gemeinden zum 01.01.2007 sowohl die Gebührentatbestände als auch die Gebührenhöhe für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde erstmals selbst zu bestimmen.

Die Gebühren waren nicht mehr durch das Landesgebührengesetz vorgegeben, sondern waren wie die Gebühren für Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten örtlich individuell nach den tatsächlichen anfallenden Verwaltungskosten zu kalkulieren. (§ 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG)).

Aufgrund neuer bzw. geänderter Aufgabenstellungen, geänderter Rechtsprechung, gestiegenen Personal- und Sachkosten (u.a. Tarifsteigerungen) wurde die Verwaltungsgebührensatzung, federführend vom Sachgebiet Finanzen, der Stadt Mössingen, unter Einbeziehung der gebührenerhebenden Stellen der Stadtverwaltung Mössingen, den aktuellen Anforderungen angepasst.

Mit der Kalkulation der Verwaltungsgebühren für die einzelnen Leistungen wurde die Firma Rödl & Partner aus Nürnberg beauftragt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Kalkulationsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gebühren für öffentliche Leistungen stellt § 11 des KAG dar. Wesentliche Grundlage für die Beschlussfassung der Gebührensätze ist eine entsprechende Gebührenkalkulation. Dabei soll die Gebühr so bemessen sein, dass die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden.

Die Verwaltungskosten umfassen:

- Personalkosten (tatsächlich gezahlte Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge, Umlagen an den KVBW und allgemeine Personalnebenkosten)
- Sachkosten (Arbeitsplatz-, Ausstattungs-, Bewirtschaftungskosten einschließlich Unterhaltungskosten der Grundstücke)
- Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen)
- Gemeinkosten bzw. Overheadkosten

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren kommen verschiedene Gebührenarten in Betracht.

Festbetragsgebühr

Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie z.Bsp. die Erteilung melderechtl. Auskünfte. Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter:innen mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird.

Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten

Zeitaufwand bemessen. Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter:innen ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

Wertgebühr

Eine Wertgebühr bietet sich für Fälle an, in denen sich die Amtshandlung auf Objekte bezieht, deren Wert feststellbar ist wie z.B. Baugenehmigungen. Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstands.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistung. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung erfolgt durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen.

Rahmengebühr

Eine Rahmengebühr wird durch einen Mindest- und einen Höchstsatz festgelegt, wobei durch eine Kalkulation der Verwaltungskosten eine volle Kostendeckung als Untergrenze des Gebührenrahmens zu ermitteln ist. Mit der Festlegung der Obergrenze soll das voraussichtliche wirtschaftliche bzw. sonstige Interesse der Leistung abgedeckt werden.

3. Ergebnis der Kalkulation

Die Neukalkulation der Gebührensätze, sowie die Änderungen im Bereich der Gebührentatbestände führen zu einem neuen Gebührenverzeichnis.

Die Anlage 2 enthält eine Synopse des bisherigen Gebührenverzeichnisses mit dem Ergebnis der Neukalkulation. In der Tabelle ist auch ersichtlich, welche Tatbestände neu aufgenommen wurden bzw. welche künftig entfallen (grün markiert).

Aufgrund der allg. Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten sowie den gestiegenen rechtlichen Anforderungen haben sich überwiegend leichte Gebührenerhöhungen ergeben.

4. Gebührensatzung und Verzeichnisse

Die Stadt Mössingen empfiehlt, aufgrund getrennter Zuständigkeiten künftig zwei Satzungen mit den dazugehörigen Gebührenverzeichnissen zu erstellen:

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Leistungen der Selbstverwaltungsangelegenheiten bei dem die Zuständigkeit für die Beschlussfassung beim Gemeinderat der Stadt Mössingen liegt (***keine Bedeutung für die Gemeinde Bodelshausen***)
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde bei der die Zuständigkeit für die Beschlussfassung in der **Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft** liegt (Anlage 1).

Die Verwaltungsgebühren-satzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wurde komplett neu erarbeitet und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz, der ab 2023 Anwendung findet, können

Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen. Für diesen Fall wurde ein Zusatz in die Satzung aufgenommen, dass soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe tritt (§ 4 Abs. 6 der jeweiligen Satzung).

Anlagen:

Auszüge an:

I

II

III

IV

V

Notizen: